

Kreuzungsvereinbarung

(§§ 3 / 13 EKrG)

- DB Netz AG - Projektnummer: G.016 177 866 -

Zwischen der

DB Netz AG

vertreten durch Regionalbereich Süd

Richelstraße 3, 80634 München

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und dem

Landkreis Coburg

Lauterer Str. 60, 96450 Coburg

vertreten durch den Landrat Herrn Busch

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird

gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBl. I, S. 337); zuletzt geändert durch Art. 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2444)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kreisstraße CO 13 kreuzt die Eisenbahnstrecke (6311) von Eisenach nach Lichtenfels in Bahn-km 140,810 in Ebersdorf b. Coburg höhengleich.
Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und der Landkreis Coburg als Baulastträger der Straße.
- (2) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den Bahnübergang in km 140,810 zu beseitigen.
- (3) Im Zuge der Maßnahme wird der Bahnübergang in Bahn-km 139,990, Gemeindestraße von Ebersdorf b. Coburg nach Friesendorf, ebenfalls mit beseitigt.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme (Ausführungslösung)

- (1) Beschreibung der Maßnahme:

Beseitigung der Bahnübergänge Bahn-km 140,810 und Bahn-km 139,990 auf der Strecke Eisenach - Lichtenfels durch Verlegung der Kreisstraße CO 13 zwischen der Anschlussstelle der BAB A 73/B 303 und der Kreisstraße CO 13 (Garnstadter Straße) südlich von Großgarnstadt

 - a) Neubau einer Straßenüberführung mit beidseitigen Straßenrampen in Bahn-km 140,162
 - Vierfeldbrücke mit lichter Weite: 13,78 / 18,04 / 17,75 / 13,17 m
 - Lichte Höhe: \geq 5,70 m (über Schienenoberkante)
 - Breite zwischen den Geländern 11,50 m
 - Kreuzungswinkel ca. 67 gon
 - b) Neubau einer Eisenbahnüberführung für einen Fuß- und Radweg in Bahn-km 140,220
 - Lichte Weite: 3,00 m
 - Lichte Höhe: 2,50 m
 - Kreuzungswinkel 100 gon
 - c) Neubau einer Eisenbahnüberführung in Bahn-km 140,810 für einen Fuß- und Radweg mit Treppenanlagen und Schieberampen
 - Lichte Weite: 3,00 m
 - Lichte Höhe: 2,50 m
 - Kreuzungswinkel 100 gon
 - d) Herstellen der Anbindungen der CO 13 neu an die B 303 durch eine neue Kreuzung und an die vorhandene CO 13 (Garnstadter Straße) durch einen Kreisverkehrsplatz

- e) Herstellung der Anbindung der Gemeindestraße Ebersdorf b. Coburg - Friesendorf (Friesendorfer Straße) und der Gemeindeverbindungsstraße nach Grub am Forst (Zeickhorner Straße) an die CO 13 neu durch einen Kreisverkehrsplatz
- f) Herstellung der Anbindung der Friesendorfer Straße an die CO 13 neu durch einen Kreisverkehrsplatz
- g) Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges zwischen den beiden aufzulassenden Bahnübergängen südlich der Bahnlinie.
- h) Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges nördlich der Bahnlinie zwischen der neuen Eisenbahnüberführung km 140,220 und der Straße „Am Sand“
- i) Verlegung des Lindenbaches und Errichtung zweier Regenrückhaltebecken
- j) Anpassung bzw. Neubau der betroffenen Feld- und Wald-, Geh- und Radwegen beiderseits der CO 13 neu
- k) Verlegung von Versorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Telekommunikation usw.)
- l) Errichtung eines neuen Bahndurchlasses DN 600 in Bahn-km 140,270
- m) Versetzen eines Oberleitungsmasten im Bereich der neuen Eisenbahnüberführung in Bahn-km 140,815
- n) Rückbau der Bahnübergänge in Bahn-km 140,810 und 139,990 mit allen Einrichtungen einschließlich der erforderlichen Anpassungen der Bahnanlagen (Signal- und Fernmeldetechnik, Oberleitung, Oberbau, Regelprofil usw.)
- o) Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen
- p) Maßnahmenbedingter Grunderwerb

(2) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben:

Anlage 1	Übersichtslageplan	M = 1:25.000	vom 30.04.2010
Anlage 2	Lageplan 1	M = 1:1.000	vom 30.04.2010
Anlage 3	Lageplan 2	M = 1:1.000	vom 30.04.2010
Anlage 4	Lageplan Reallösung	M = 1:2.000	vom 01.07.2013
Anlage 5	Bauwerksplan SÜ	M = 1:200/100	vom 30.04.2010
Anlage 6	Bauwerksplan EÜ 140,220	M = 1:100	vom 30.04.2010
Anlage 7	Bauwerksplan EÜ 140,810	M = 1:100/200	vom 30.04.2010
Anlage 8	Regelquerschnitt CO 13	M = 1:50	vom 30.04.2010
Anlage 9	Regelquerschnitt Nebenstraßen	M = 1:50	vom 30.04.2010
Anlage 10	Fiktiventwurf - Lageplan	M = 1:2.000	vom 01.07.2013
Anlage 11	Kostenanschlag Reallösung gem. AKS		vom 12.09.2013

- Anlage 12 Kostenanschlag Fiktivlösung gem. AKS vom 12.09.2013
 Anlage 13 Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten nach EKrG vom 12.09.2013
 Anlage 14 Erläuterungsbericht

§ 3

Planfeststellung / Plangenehmigung

Für die Maßnahme besteht Baurecht von Bau-km 0+000 bis 0+298 durch den Bauungsplan „Gewerbegebiet Ebersdorf West Teilgebiet 3 vom 11.02.2011“.

Von Bau-km 0+298 bis 1+906 ist die Maßnahme gemäß Art. 36 ff des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - i. V. m. Art. 72 bis 78 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - planfestgestellt. Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 02.03.2012 Aktenzeichen 32-4354-40-1/2010.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

- (1) Der Straßenbaulastträger führt die in § 2 Buchst. a - p aufgeführten Maßnahmen durch. Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Aufträge für Leistungen im Sinne und bis zur Höhe der Kostenmasse (nach Anlage der Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten) dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden.
- (3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
- (4) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten.
- (5) Nach Durchführung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten.
- (6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen - auf Wunsch als Mikrofilm.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (=Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr.8/1989 des Bundesministeriums für Verkehr vom 17.05.1989 (VkB1.1989 S.419) ermittelt. Die Kosten werden auf der Grundlage von Fiktiventwürfen festgelegt. Dies ist zur eindeutigen Abgrenzung bzw. zur genauen Definition der Kostenmasse notwendig. Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als

Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen.

- (2) Die Kosten der Fiktivmaßnahme betragen nach Abschnitt G Nr. 4 der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich **13.932.046,70 EUR** (einschließlich Umsatzsteuer und Verwaltungskosten).
- (3) Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt. Die Baukosten werden auf Grundlage der aktuellen Preise der Leistungsvereinbarung ermittelt. Die Kostensumme wird an die Preisentwicklung der Reallösung gekoppelt. Dies geschieht, indem die Schlussrechnung der Reallösung mit dem Quotienten der „Kosten Fiktivlösung geteilt durch Ergebnis Kostenberechnung der Reallösung“ der Kostenschläge vom 12.09.2013 multipliziert wird. Der Quotient errechnet sich aus **12.665.000 EUR** (fiktiv) durch **14.578.000 EUR** (real) zu **0,869**.
- (4) Die kreuzungsbedingten Kosten werden nach § 13 Abs.1 EKrG von der DB Netz AG, vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.
- (5) Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG	4.644.015,57 EUR,
- den Straßenbaulastträger	4.644.015,57 EUR,
- den Bund	4.644.015,57 EUR.
- (6) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (7) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr.1 der 1.EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen Dispositionen ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt.
- (8) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (9) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören - nur soweit solche der DB Netz AG selbst entstehen - zur Kostenmasse.
- (10) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von dem Straßenbaulastträger erstellt wird.
- (11) Die Rechnungsstellung erfolgt korrespondierend zu den Gewerken nach §2 Abs. (1).

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Die DB Netz leistet Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt. Da allerdings die Fiktivlösung, die Grundlage der Kostenteilung ist, nicht zur Ausführung

kommt und somit anteilige Kosten nicht zu ermitteln sind, wird die Höhe der Abschläge am Baufortschritt der Ausführungslösung wie folgt festgelegt:

- 1 Monat nach Baubeginn Straßenbrücke 30 %
- 1 Monat nach Fertigstellung der Umfahrung
(CO 13) mit SÜ km 140,162 40 %
- 1 Monat nach Abnahme der Gesamtmaßnahme 20 %

- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält

- a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen, dies sind insbesondere die beiden Eisenbahnüberführungen mit zugehörigen Anlagen, ausgenommen die Treppen, Schieberampen, Stützbauwerke die keinen Lasten des Eisenbahnverkehrs ausgesetzt und durch Dehnungsfugen gekennzeichnet sind und die Entwässerungsanlagen der EÜ in km 140,810, die im Eigentum und der Erhaltungslast des Straßenbaulastträgers liegen,
 - b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen, dies sind insbesondere die Straßenüberführung in Bahn-km 140,162, die Straße und Wege mit allen zugehörigen Anlagen, der Durchlass in km 140,270, sowie die in § 7 Abs. 1 a) aufgeführten Treppen, Schieberampen, Stützbauwerke die keinen Lasten des Eisenbahnverkehrs ausgesetzt und durch Dehnungsfugen gekennzeichnet sind und Entwässerungsanlagen der EÜ in km 140,810.
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz AG, die Straßenanlagen Eigentum des Straßenbaulastträgers.

§ 8

Sonstiges

- (1) Die Prüfung der Straßenbrücke nach DIN 1076 wird zur 1. Hauptuntersuchung zur Abnahme und zur 2. Hauptuntersuchung zur Gewährleistung von einem Brückensachverständigen durchgeführt. Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten haben können, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.

- (2) Die Brückenprüfungen der beiden Eisenbahnüberführungen obliegen der DB Netz AG nach ihren Vorschriften. Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten haben können, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.
- (3) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes bzw. Straßenverkehrs auszuführen.
- (4) Für das Verfahren bei Bauausführung, der Kostenerstattung und der Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gilt die „Richtlinie für das Verfahren bei der Bau durchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG“, bekannt gegeben vom BMVBW mit ARS Straßenbau Nr. 7/2000 - S 16/EW 15/78.10.20-04/8 Va 00 - vom 06.03.2000 (VkB1 2000, S. 172).
- (5) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.
- (6) Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs.2.
- (7) Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (10) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.
- (11) Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung der Kostenzusammenstellung vorliegt.
- (12) Über die Durchführung und Abwicklung der Baumaßnahme werden die Beteiligten eine besondere Vereinbarung treffen.
- (13) Die Verkehrssicherungspflicht, die Säuberung der Ansichtsflächen und die Beleuchtung und Entwässerung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung obliegen dem Straßenbaulastträger.
- (14) Der Übergang zwischen der Eisenbahnüberführung und den beiderseits anschließenden Bauwerken (Treppen, behindertengerechte Rampen, Stützbauwerke) wird durch Schein- oder Konstruktionsfugen gekennzeichnet.

- (15) Für die Errichtung bzw. die Mitbenutzung der Durchlässe unter der Eisenbahnstrecke sind gesonderte vertragliche Regelungen herbeizuführen.
- (16) Der Straßenbaulastträger stellt sicher, dass der Kostenanschlag, gemäß DB Regelwerk Ril 808, in Granid eingestellt wird.

§ 9

Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Genehmigungen

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Bundes insoweit der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Die Genehmigung wird vom Straßenbaulastträger beantragt.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 7-fach ausgefertigt. Die beiden Kreuzungsbeteiligten erhalten je 3 Ausfertigungen, die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg eine Ausfertigung.

München, den 29.01.2014

DB Netz AG
Regionalbereich Süd

i.V. 
.....
Leiter Finanzierung
(Schleyer)

i.V. 
.....
Leiter Planung und Steuerung
(Liebl)

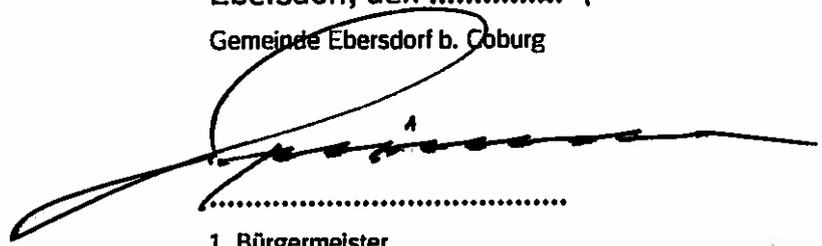
Coburg, den 22.01.2014

Straßenbaulastträger


.....
Landrat
(Busch)

Ebersdorf, den 22.01.14

Gemeinde Ebersdorf b. Coburg


.....
1. Bürgermeister
(Reisenweber)